
Aushub Deklaration

1. Ziel

Mit der Aushubdeklaration wollen wir sicherstellen, dass in unseren Gruben / Deponien nur bestimmungskonformes Material gemäss VVEA angenommen und abgelagert wird. Mit der Deklaration soll der Kunde / Bauherr / Transporteur bestätigen, dass die Qualität den Anforderungen entspricht und er sich dessen bewusst ist.

2. Geltungsbereich

Das [Formular Aushubdeklaration](#) muss für allen Aushub, welcher in unseren Gruben abgelagert wird, vorliegen. Wir verlangen die Aushubdeklaration auch, wenn wir Deponien von fremden Firmen fahren.

3. Grundlagen

Wir halten uns für die Umsetzung der VVEA, Ausgabe vom 1.1.2016 in der praktischen Umsetzung weiterhin an die Aushub-Richtlinien.

4. Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

Anhang 3 (Art. 17 Abs. 1 und 19)

Aushub- und Ausbruchmaterial ist gemäss Artikel 19 Absatz 1 zu verwerten, wenn:

- a) zu mindestens 99 Gewichtsprozent aus Lockergestein oder gebrochenem Fels und im Übrigen aus anderen mineralischen Bauabfällen besteht;
- b) keine Fremdstoffe wie Siedlungsabfälle, biogene Abfälle oder andere nicht mineralische Bauabfälle enthält; und
- c) die in ihm enthaltenen Stoffe die Grenzwerte nicht überschreiten oder eine Überschreitung nicht auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführen ist.

5. Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (Aushubrichtlinie),

BUWAL – Juni 1999

Folgende Auszüge sind dabei für uns massgebend:

5.1 Auszüge aus der Aushubrichtlinie 1999

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens oder der Baufreigabe reicht die Bauherrschaft der zuständigen Behörde zusammen mit dem Baugesuch oder dem Sanierungsprojekt ein Entsorgungskonzept ein.

5.2 Die Bauherrschaft klärt ab, ob die Baustelle

- einen belasteten Standort nach Art. 2 AltIV darstellt. Hierzu ist der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren (USG Art. 32cAbs. 2; AltIV Art. 5);
- sich in einem angrenzenden Bereich von Bahntrassees befindet;
- Aushubmaterial aufweist, für welches konkrete Anhaltspunkte für Belastungen durch umweltgefährdende Stoffe vorhanden sind.

Aushubmaterial gilt als unverschmutzt, wenn seine natürliche Zusammensetzung durch menschliche Tätigkeit weder chemisch noch durch Fremdstoffe (z.B. Siedlungsabfälle, Grünzeug, andere Bauabfälle) verändert wurde.

5.3 Materialprüfung

Wird gemäss Entsorgungskonzept unverschmutztes Aushubmaterial erwartet, prüft die Unternehmung, welche die Aushub-, Abraum- und Ausbrucharbeiten durchführt, laufend ob:

- das Aushubmaterial erkennbare Fremdstoffe (wie Grünzeug, Siedlungsabfall, andere Bauabfälle) enthält.
- das Aushubmaterial verfärbt ist.
- das Aushubmaterial nach Fremdstoffen riecht
- sonst ein Anzeichen für Verunreinigungen des Aushubmaterials besteht.

6. Ablauf Aushub-Deklaration

Die Bauherrschaft / Bauherrenvertretung (Architekt) oder die beauftragte (Bau-) Unternehmung füllen das Formular aus und unterzeichnen dieses. Fehlt die Unterschrift der Bauherrschaft, haftet die beauftragte Unternehmung gegenüber der Makies. Das Formular kann unter www.makies.ch heruntergeladen werden.

Mit der ersten Bestellung von Transporten für Aushub oder bei der ersten Anlieferung ist pro Baustelle das ausgefüllte Formular abzugeben oder auf die Nummer 041 989 89 41 zu faxen oder per E-Mail an dispo@makies.ch zu senden. Die Deklaration gilt für die Abwicklung der jeweiligen Baustelle resp. bis die angegebene Menge erreicht ist.

Bei jeder nachfolgenden Teillieferung wird in der Dispo oder der Annahmestelle die Gültigkeit der Deklaration überprüft. Bei fehlender oder nicht korrekt ausgefüllter Deklaration wird die Annahme verweigert.

Enthält der Aushub bei der Anlieferung Stoffe, welche nicht konform zur VVEA sind, wird das Material nicht angenommen. Siehe Bedingungen aus nachstehendem Auszug aus der VVEA und der Aushubrichtlinie.

7. Materialannahme

Sämtliches Material, welches bei uns in der Grube angeliefert und abgelagert wird, ist durch den Maschinisten, welcher das Material verstösst oder durch den Waagmeister optisch zu kontrollieren. Besteht der Verdacht auf mögliche Feststoff-Verunreinigungen (z. B. Belag, Beton, Mauerwerk, Abfall, etc.), oder chemische Verunreinigungen (z. B. Öl, komischer Geruch und Sonstiges), so wird dieses Material nicht abgeladen oder falls schon geschehen, nicht weiter verstossen. Die Disposition ist umgehend zu orientieren und die weiteren Instruktionen abzuwarten. Es ist eine Ereignismeldung zu erstellen.